

Geplante Teilrevision des VAG in Kürze

Planned Partial Revision of the Swiss Insurance Supervision Act in a Nutshell

Das Schweizerische Versicherungsaufsichtsgesetz («VAG») soll teilrevidiert werden. Die Teilrevision umfasst insbesondere eine kundenbasierte Regulierung, eine Modernisierung des Vermittlerrechts und ein neues Sanierungsrecht. Dieser Beitrag soll einen kurzen Überblick über die geplante Gesetzesrevision geben.

The Swiss Insurance Supervision Act is planned to be partially revised. The partial revision includes in particular a customer-based regulation, a modernation of the law on mediation and a new reorganisation law. This article is intended to provide a brief overview of the planned revision of the law.



Alois Rimle
Dr. iur., LL.M.,
Rechtsanwalt

Inhalt

Geplante VAG-Teilrevision	2
Geltungsbereich des VAG	2
Von der Aufsicht ausgenommene VU	2
Sonderunterstellung unter Sanierungsrecht	2
Pflichten von ausgenommenen Unternehmen	3
Übergangsbestimmung	3
VU, die professionelle VN versichern	3
Erleichterungen	3
Abklärungs- und Dokumentationspflicht	3
Informationspflicht	3
Captive und Rückversicherung	4
Direkt- oder Rückversicherungscaptive	4
Rückversicherung	4
Qualifizierte Lebensversicherung	4
Begriff	4
Basisinformationsblatt (BIB)	5
Werbung	5
Angemessenheitsprüfung	5
Dokumentation und Rechenschaft	5
Gewähr einwandfreie Geschäftstätigkeit	5
Erweiterung der Gewährsregelung	5
Vermeidung von Interessenkonflikten	6
Solvabilität	6
Solvabilitäts-Vorschriften	6
Risikotragendes Kapital und Zielkapital	6

Internationale Versicherungskapitalstandards ..	6
Gebundenes Vermögen	6
Bestände ausländischer Niederlassungen	6
Vorschriften zum gebundenen Vermögen	6
Versicherungsvermittler	7
Gebundene und ungebundene Vermittler	7
Vermittlerregister	7
Aus- und Weiterbildung	7
Unzulässige Tätigkeiten	7
Informationspflicht	8
Vermeidung von Interessenkonflikten	8
Offenlegung der Entschädigung	8
Sanierungsrecht	8
Schutzmassnahmen	8
Massnahmen bei Insolvenzgefahr	8
Sanierung und Sanierungsplan	9
Einzelne Sanierungsmassnahmen	10
Versicherungskonkurs	10
Beschwerdeverfahren	11
Gruppen und Konglomerate	11
Aufsichtsinstrumente	11
Gruppensolvabilität	11
Auskunfts- und Meldepflicht	12
Geschäftsplan	12
Dokumentenherausgabe, Ombudsstelle	12
Herausgabe von Dokumenten an VN	12

Ombudsstelle	12
Strafbestimmungen.....	12
Weniger Strafen im Aufsichtsrecht.....	12
Übertretungen	12
Vergehen	13
Abkürzungsverzeichnis.....	13

Geplante VAG-Teilrevision

Der Bundesrat hat am 21. Oktober 2020 die Botschaft für eine Teilrevision des Versicherungsaufsichtsgesetzes («VAG») verabschiedet. Das Gesetz regelt die Aufsicht über Versicherungsunternehmen («VU») und Versicherungsvermittler. Es bezweckt insbesondere, die Versicherten vor den Insolvenzrisiken der VU und vor Missbräuchen zu schützen.

Die geplante Teilrevision umfasst folgende Schwerpunktthemen:

- *Kundenschutzbasierte Regulierung:* VU sollen von Aufsichtserleichterungen profitieren können, wenn sie ausschliesslich professionelle Kunden betreuen. Insofern ergibt sich eine Kundenkategorisierung wie beim neuen Finanzdienstleistungsgesetz («FIDLEG»). Kleine VU mit innovativen Geschäftsmodellen sollen unter Wahrung des Versicherten-schutzes ganz oder teilweise von der Aufsicht befreit werden.
- *Versicherungsvermittlung:* Das Vermittlerrecht soll in Anlehnung an das FIDLEG modernisiert werden.
- *Sanierungsrecht:* Wenn ein VU in finanzielle Schwierigkeiten gerät, soll im Interesse der Versicherten die Möglichkeit einer Sanierung bestehen. Es soll nicht in jedem Fall der Konkurs angeordnet werden müssen.

Die Teilrevision des VAG wird als nächstes im Parlament beraten. Nach der Verabschiedung im Parlament muss der Bundesrat noch verschiedene Gesetzesbestimmungen in der Versicherungsaufsichtsverordnung («AVO») spezifizieren.

Geltungsbereich des VAG

Von der Aufsicht ausgenommene VU

Folgende Unternehmen sollen neu von der Versicherungsaufsicht ausgenommen werden (Art. 2 Abs. 2 E-VAG):

- ausländische staatliche oder staatlich garantierte Exportrisiko-VU;
- Vereine, Verbände, Genossenschaften und Stiftungen, die mit ihren Mitgliedern, Genossenschaftlern oder Destinatären Verträge über Geschäfte mit Sicherungscharakter abschliessen, insbesondere über Bürgschaften oder Garantien, sofern (1) ihr örtlicher Tätigkeitsbereich sich auf das Hoheitsgebiet der Schweiz beschränkt, und (2) der erwirtschaftete Gewinn den jeweiligen Vertragspartnern zugewiesen wird;
- Versicherungsvermittler, sofern sich ihre Vermittlungstätigkeit auf eine Versicherung bezieht, die von geringer Bedeutung ist und ein Produkt oder eine Dienstleistung ergänzt (*Annexversicherung*);
- Versicherungszweckgesellschaften, wobei es sich um Unternehmen handelt, die versicherungstechnische Risiken von VU übernehmen, selbst aber keine VU im eigentlichen Sinn sind, sondern das übernommene Risiko über die Ausgabe nachrangiger Schuldtitel absichern (BBl 2020 8985).

Der Bundesrat kann über eine Nichtunterstellung folgender Unternehmen entscheiden (Art. 2 Abs. 5 E-VAG):

- kleine VU können unter Auflagen von der Aufsicht befreit werden, wobei verschiedene Faktoren (insbesondere Geschäftsmodell, Bedeutung und Risiken des Versicherungsprodukts, Geschäftsvolumen, Versichertenkreis) berücksichtigt werden;
- Niederlassungen von ausländischen Rück-VU sind grundsätzlich nicht unterstellt, können aber vom Bundesrat unter Berücksichtigung anerkannter internationaler Standards unterstellt werden.

Sonderunterstellung unter Sanierungsrecht

Um die Abwicklungsfähigkeit von VU zu verbessern, sollen zusätzlich zu den beaufsichtigten VU folgende Unternehmen dem Sanierungsrecht nach Art. 51-54i E-VAG unterstehen (Art. 2a E-VAG):

- Konzernobergesellschaft einer Gruppe oder eines Konglomerats, die in der Schweiz domiziliert ist;
- Gruppen- oder Konglomeratsgesellschaften mit Sitz in der Schweiz (Gesellschaften, die wesentliche Funktionen für die bewilligungspflichtigen Tätigkeiten erfüllen), unabhängig vom Bestand einer Gruppen- oder Konglomeratsaufsicht.

Pflichten von ausgenommenen Unternehmen

Unternehmen, die von der Aufsicht ausgenommen werden und von entsprechenden Erleichterungen profitieren, müssen folgende Pflichten erfüllen (Art. 2c und Art. 4 Abs. 2 lit. k E-VAG):

- Pflicht der Unternehmen, die VN vor Eingehen eines Versicherungsverhältnisses auf die für sie geltende Ausnahme von der Aufsicht hinzuweisen;
- Entlassung eines VU aus der Aufsicht erst, wenn allen Versicherungsnehmer («VN») das Recht eingeräumt wurde, den Versicherungsvertrag aufzulösen;
- Darlegung im Geschäftsplan des VU, welche Arten von Geschäften pro Versicherungszweig betrieben werden, wobei folgende Varianten zur Auswahl stehen: (1) ausschliesslich Geschäft mit professionellen VN (Wholesale) betreiben, (2) ausschliesslich Geschäft mit nicht-professionellen VN betreiben, (3) ausschliesslich die konzerninterne Direkt- oder Rückversicherung (Captive) betreiben. Es sind Mischformen zulässig, müssen aber klar ausgewiesen werden (BBI 2020 8987).

Übergangsbestimmung

VU müssen innerhalb von sechs Monaten ab Inkrafttreten der Gesetzesrevision mittels Formular K erklären, ob sie das Wholesale- und/oder Captivegeschäft betreiben und ob sie Verträge mit nicht-professionellen VN abschliessen wollen, falls sie die entsprechenden Erleichterungen beanspruchen wollen (Art. 90a Abs. 1 E-VAG).

VU, die professionelle VN versichern

Erleichterungen

Es soll künftig Erstversicherern möglich sein, von einer tieferen Regulierungs- und Aufsichtsintensität zu profitieren, wenn sie ausschliesslich Verträge mit professionellen VN abschliessen (Wholesale-Geschäft). Entscheidend ist dabei die Schutzbedürftigkeit der VN der jeweiligen VU. Sie können auf Antrag durch die FINMA von der Einhaltung folgender Anforderungen befreit werden (Art. 30a E-VAG):

- Organisationsfonds (Art. 10);
- gebundenes Vermögen (Art. 17-20); Deckung von Forderungen der Versicherten aus dem Erlös des gebundenen Vermögens beim Versicherungskonkurs (Art. 54a bis);

- Ungleichbehandlung von VN im Sanierungsfall, d.h. unterschiedliche Anpassung von Versicherungsverträgen verschiedener Kategorien (Art. 52e Abs. 2);
- Ombudsstelle (Art. 82-82i).

Als professionelle VN gelten nur Unternehmen mit professionellem Risikomanagement, weil nur sie in der Lage sind, eine fundierte Risikoabschätzung zu machen (und deswegen auf ein gebundenes Vermögen zu verzichten). Es handelt sich um folgende Unternehmen nach Art. 98a Abs. 2 lit. b-f des Versicherungsvertragsgesetzes («VVG»):

- Finanzintermediäre nach dem Bankengesetz und dem Kollektivanlagegesetz;
- Versicherungsunternehmen;
- ausländische VN, die einer gleichwertigen prudenziellen Aufsicht unterstehen;
- öffentlich-rechtliche Körperschaften mit professionellem Risikomanagement;
- Unternehmen mit professionellem Risikomanagement.

Bei VU, die sowohl die Versicherung mit professionellen VN als auch die Versicherung mit nicht professionellen VN betreiben, gelten die Erleichterungen nur für das Geschäft mit professionellen VN (Art. 30a Abs. 3 E-VAG). Für das übrige Geschäft sind die strengeren Vorschriften relevant.

Keine Erleichterungen sind möglich, wenn aus dem Geschäft mit professionellen VN Ansprüche aus Pflichtversicherungen zugunsten nicht professioneller Personen resultieren können (z.B. Ansprüche aus Kollektivverträgen, Ansprüche bei Haftpflichtversicherungen). Des Weiteren ist bei der Versicherung von Risiken der beruflichen Vorsorge in jedem Fall ein gebundenes Vermögen zu stellen (Art. 30a Abs. 4 E-VAG).

Abklärungs- und Dokumentationspflicht

Will ein VU professionelle VN versichern und die Erleichterungen nach Art. 30b E-VAG in Anspruch nehmen, so hat es den Status von professionellen VN jeweils vor einem erstmaligen Vertragsabschluss abzuklären und zu dokumentieren (Art. 30b E-VAG). Auf diese Weise kann die FINMA die Abgrenzung zwischen professionellen und nicht professionellen Kunden überprüfen.

Informationspflicht

Das VU, das professionelle VN versichert, informiert diese darüber, dass sie als professionelle VN gelten. Es informiert die VN zudem über die entsprechenden Rechtsfolgen (namentlich fehlende Sicherstellung ihrer Ansprüche durch ein

gebundenes Vermögen). Die Informationen sind den professionellen VN so zu überlassen, dass diese sie kennen können, wenn sie den Versicherungsvertrag abschliessen (Art. 30c E-VAG). Bei Verletzung der Informationspflicht besteht seitens des VN ein Kündigungsrecht (Art. 3a VVG sinngemäss).

Captive und Rückversicherung

Direkt- oder Rückversicherungscaptive

Es soll künftig VU möglich sein, von einer tieferen Regulierungs- und Aufsichtsintensität zu profitieren, falls sie ausschliesslich die konzerninterne Direkt- bzw. Rückversicherung betreiben. Auf Direkt- und Rückversicherungscaptives sind folgende Anforderungen nicht anwendbar:

- Organisationsfonds (Art. 10; Art. 15 Abs. 1 lit. d);
- Beitritt zum Nationalen Versicherungsbüro und zum Nationalen Garantiefonds (Art. 13);
- gebundenes Vermögen (Art. 17-20); Deckung von Forderungen der Versicherten aus dem Erlös des gebundenen Vermögens beim Versicherungskonkurs (Art. 54a bis);
- besondere Bestimmungen für Rechtsschutzversicherung, Elementarschadenversicherung und Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung (Art. 32-34);
- besondere Bestimmungen für Lebensversicherung und Geschäft der beruflichen Vorsorge (Art. 36-39);
- Ungleichbehandlung von VN im Sanierungsfall, d.h. unterschiedliche Anpassung von Versicherungsverträgen verschiedener Kategorien (Art. 52e Abs. 2);
- zusätzliche sichernde Massnahmen für ausländische VU (Art. 57-59);
- Portfolio-Transfer (Art. 62);
- Ombudsstelle (Art. 82-82i).

Als Captive gilt ein VU, das zu einem Unternehmen, einer Gruppe von Unternehmen oder einem Konglomerat gehört, das oder die im Übrigen nicht im Versicherungsgeschäft tätig ist, und deren Risiken versichert oder rückversichert (Art. 30d Abs. 2 E-VAG).

Wenn eine Captive neben der konzerninternen Direkt- oder Rückversicherung zusätzlich ein Drittgeschäft betreibt, gelten die Erleichterungen nur für die konzerninterne Direkt- oder Rückversicherung (Art. 30d Abs. 3 E-VAG). Für

das Drittgeschäft muss die Captive alle Voraussetzungen erfüllen wie jeder andere Direkt- oder Rückversicherer auch.

Rückversicherung

Auf VU, die ausschliesslich die Rückversicherung betreiben, sind (wie bei den Direkt- und Rückversicherungscaptives) folgende Anforderungen nicht anwendbar:

- Organisationsfonds (Art. 10);
- Beitritt zum Nationalen Versicherungsbüro und zum Nationalen Garantiefonds (Art. 13);
- gebundenes Vermögen (Art. 17-20); Deckung von Forderungen der Versicherten aus dem Erlös des gebundenen Vermögens beim Versicherungskonkurs (Art. 54a bis);
- besondere Bestimmungen für Rechtsschutzversicherung, Elementarschadenversicherung und Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung (Art. 32-34);
- besondere Bestimmungen für Lebensversicherung und Geschäft der beruflichen Vorsorge (Art. 36-39);
- Ungleichbehandlung von VN im Sanierungsfall, d.h. unterschiedliche Anpassung von Versicherungsverträgen verschiedener Kategorien (Art. 52e Abs. 2);
- zusätzliche sichernde Massnahmen für ausländische VU (Art. 57-59);
- Portfolio-Transfer (Art. 62);
- Ombudsstelle (Art. 82-82i).

Wenn ein VU sowohl die Direkt- als auch die Rückversicherung betreibt, gelten diese Erleichterungen nur auf das von ihm betriebene Rückversicherungsgeschäft (Art. 35 Abs. 2 E-VAG). Namentlich müssen gemischte VU den Teil der Rückversicherung weiterhin nicht mit einem gebundenen Vermögen sicherstellen (BBl 2020 9003).

Die übrigen Bestimmungen des VAG finden sinngemässe Anwendung (Art. 35 Abs. 3 E-VAG).

Qualifizierte Lebensversicherung

Begriff

Als qualifizierte Lebensversicherungen gelten Lebensversicherungen, bei denen der VN im Sparprozess ein Verlustrisiko trägt, sowie Kapitalisations- und Tontinengeschäfte (Art. 39a E-VAG). Solche Produkte haben den Charakter von Anlageprodukten und sollen deshalb den

Vorschriften zum Schutz der Anleger unterstehen. Auf diese Weise wird ein *level playing field* zu den im FIDLEG geregelten Anlageprodukten ausserhalb des Versicherungsbereichs hergestellt. Massgebliches Kriterium für die Unterstellung von Versicherungsprodukten ist, dass der VN im Sparprozess ein Verlustrisiko und damit ein Anlagerisiko trägt (BBI 2020 9003).

Basisinformationsblatt (BIB)

Das VU, das eine qualifizierte Lebensversicherung anbietet, hat dafür vorgängig ein Basisinformationsblatt («BIB») zu erstellen. Wenn ein VU qualifizierte Lebensversicherungen auf der Basis von indikativen Angaben anbietet, hat es zumindest eine vorläufige Fassung des BIB mit den entsprechenden indikativen Angaben zu erstellen (Art. 39b Abs. 1 und 4 E-VAG).

Das BIB enthält die Angaben gemäss Art. 39c E-VAG und muss leicht verständlich sein. Es ist ein eigenständiges Dokument, das sich von Werbematerialien deutlich zu unterscheiden hat (Art. 39d E-VAG). Die im BIB enthaltenen Angaben sind regelmässig zu überprüfen und zu überarbeiten, soweit sich wesentliche Änderungen ergeben (Art. 39e Abs. 1 E-VAG).

Wer im BIB unrichtige, irreführende oder den gesetzlichen Anforderungen nicht entsprechende Angaben macht, ohne dabei die erforderliche Sorgfalt anzuwenden, haftet den VN für den dadurch verursachten Schaden (Art. 39g E-VAG).

VU und Versicherungsvermittler stellen den VN bei der Empfehlung von qualifizierten Lebensversicherungen das BIB vor Vertragsabschluss kostenlos zur Verfügung. Dabei müssen sie zusätzlich über die im Zusammenhang mit qualifizierten Lebensversicherungen angenommenen Entschädigungen Dritter informieren (Art. 39h E-VAG).

Werbung

Jegliche Werbung für qualifizierte Lebensversicherungen muss als solche klar erkennbar sein. Es ist darin auf das BIB zur jeweiligen qualifizierten Lebensversicherung und auf die Bezugsstelle hinzuweisen. Werbung und andere an VN gerichtete Informationen müssen mit den im BIB enthaltenen Angaben übereinstimmen (Art. 39i E-VAG).

Angemessenheitsprüfung

Die Regelungen zur Angemessenheitsprüfung lehnen sich an jene des FIDLEG an. Das VU oder der Versicherungsvermittler muss sich vor der Empfehlung einer qualifizierten Lebensversicherung über die Kenntnisse und Erfahrungen des

VN erkundigen und prüfen, ob die betreffende Lebensversicherung für diesen angemessen ist (Art. 39j Abs. 1 E-VAG).

Wenn das VU oder der Versicherungsvermittler der Auffassung ist, dass eine qualifizierte Lebensversicherung nicht angemessen ist, rät es oder er dem VN von einem Vertragsabschluss ab (Art. 39j Abs. 2 E-VAG).

Wenn die erhaltenen Informationen für eine Beurteilung nicht ausreichen, weist das VU oder der Versicherungsvermittler den VN darauf hin, dass keine Beurteilung der Angemessenheit erfolgt (Art. 39j Abs. 3 E-VAG).

Es ist keine Angemessenheitsprüfung erforderlich, wenn der Abschluss der qualifizierten Lebensversicherung auf Veranlassung des VN und ohne persönliche Beratung erfolgt (Art. 39j Abs. 4 E-VAG).

Dokumentation und Rechenschaft

Die Regelung betreffend Dokumentation und Rechenschaft orientiert sich an jener des FIDLEG. VU und Versicherungsvermittler müssen in geeigneter Weise Folgendes dokumentieren: (a) Art der abgeschlossenen qualifizierten Lebensversicherung; (b) erhobene Kenntnisse und Erfahrungen der VN; (c) dass in berechtigten Ausnahmefällen (siehe vorne) keine Angemessenheitsprüfung durchgeführt wurde; (d) dass VN vom Abschluss einer qualifizierten Lebensversicherung abgeraten wurde (Art. 39k Abs. 1 E-VAG).

VU und Versicherungsvermittler stellen den VN auf Anfrage eine Kopie der genannten Dokumentation zu oder machen sie ihnen in anderer geeigneter Weise zugänglich (Art. 39k Abs. 2 E-VAG).

VU legen auf Anfrage der VN Rechenschaft ab über die Bewertung und Entwicklung der von qualifizierten Lebensversicherungen umfassten Finanzinstrumente und über die mit diesen allenfalls verbundenen Kosten (Art. 39k Abs. 3 E-VAG).

Gewähr einwandfreie Geschäftstätigkeit

Erweiterung der Gewährsregelung

Entsprechend den Regelungen in den übrigen Finanzmarktgesetzen werden neu auch qualifizierte Beteiligte in die Gewährsregelung nach VAG aufgenommen. Sie müssen ebenfalls einen guten Ruf geniessen und gewährleisten, dass

sich ihr Einfluss nicht zum Schaden einer umsichtigen und soliden Geschäftstätigkeit auswirkt (Art. 14 Abs. 3 E-VAG). Dabei gelten diejenigen Personen als qualifiziert beteiligt, welche direkt oder indirekt an mindestens zehn Prozent des Kapitals oder der Stimmen am VU beteiligt sind oder dessen Geschäftstätigkeit auf andere Weise massgebend beeinflussen können (Art. 4 Abs. 2 lit. f VAG).

Vermeidung von Interessenkonflikten

VU müssen angemessene organisatorische Massnahmen treffen, um Interessenkonflikte, die bei der Erbringung von Versicherungsdienstleistungen entstehen können, möglichst zu vermeiden. Kann eine Benachteiligung der VN nicht ausgeschlossen werden, so ist dies den VN vor Abschluss des Versicherungsvertrags offenzulegen (Art. 14a E-VAG). Die Vermeidung von Interessenkonflikten gehört zur Gewähr für eine einwandfreie Geschäftsführung.

Solvabilität

Solvabilitäts-Vorschriften

Neu soll auf den Begriff «Solvabilitätsspanne» verzichtet werden. Stattdessen wird verlangt, dass VU über eine ausreichende Solvabilität verfügen. Die Solvabilität gilt dann als ausreichend, wenn das risikotragende Kapital mindestens so gross ist wie das Zielkapital (Art. 9 E-VAG).

Der Bundesrat erlässt unter Berücksichtigung anerkannter internationaler Grundsätze weitere Vorschriften zur Solvabilität (Art. 9b E-VAG).

Risikotragendes Kapital und Zielkapital

Das risikotragende Kapital und das Zielkapital werden zu Marktwerten oder zu marktnahen Werten ermittelt. Dies geschieht auf der Grundlage einer Gesamtbilanz, die sämtliche relevanten Positionen berücksichtigt (Art. 9a Abs. 1 E-VAG). Grundgedanke der Marktwertbilanz ist eine marktwertnahe Bewertung aller Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten. Dabei ist zu präzisieren, dass bei der Marktbewertung der eigenen Verbindlichkeiten ein VU die eigene Ausfallmöglichkeit nicht berücksichtigen darf. Es hat den Wert unter der Annahme zu ermitteln, dass die Verbindlichkeit eingehalten wird (Art. BBI 2020 8988).

Das risikotragende Kapital umfasst die verlustabsorbierenden Mittel (Art. 9a Abs. 2 E-VAG). Es setzt sich zusammen aus Kernkapital und ergänzendem Kapital (Art. 47-49 AVO).

Bei der Ermittlung des Zielkapitals werden die Risiken quantifiziert, denen das VU ausgesetzt ist. Dabei sind die Versicherungs-, Markt- und Kreditrisiken massgebend (Art. 9a Abs. 3 E-VAG).

Internationale Versicherungskapitalstandards

Zur Erfüllung internationaler Kapitalstandards kann der Bundesrat ergänzend zu den Solvabilitäts-Vorschriften weitere Kapitalanforderungssysteme vorgeben. Das gilt namentlich für international tätige VU, Versicherungsgruppen und Versicherungskonglomerate oder Teile davon (Art. 9c E-VAG).

Gebundenes Vermögen

Bestände ausländischer Niederlassungen

Gegenwärtig muss ein schweizerisches VU nach Art. 17 Abs. 2 VAG seine ausländischen Versicherungsbestände durch ein gebundenes Vermögen sicherstellen, sofern nicht im Ausland eine gleichwertige Sicherheit geleistet werden muss. Diese Regelung ist insofern unnötig, als die im Ausland wohnenden VN bereits durch das jeweilige lokale Schutzregime geschützt werden (BBI 2020 8994). Neu darf für Versicherungsbestände ausländischer Niederlassungen von VU mit Sitz in der Schweiz kein gebundenes Vermögen mehr gebildet werden (Art. 17 Abs. 2 E-VAG). Solche VU müssen innert sechs Monaten nach Inkrafttreten der Gesetzesrevision dieses gebundene Vermögen auflösen und die entsprechenden Versicherten über den Wegfall des gebundenen Vermögens informieren (Art. 90a E-VAG).

Von dieser Neuregelung nicht betroffen sind VU, welche ohne Niederlassung im Ausland grenzüberschreitend Versicherungen anbieten, sofern dies die ausländische Rechtsordnung zulässt. Für die ausländischen VN war es vermutlich beim Vertragsabschluss wesentlich, dass eine zusätzliche Sicherheit durch das gebundene Vermögen in der Schweiz besteht (BBI 2020 8995).

Vorschriften zum gebundenen Vermögen

Unter dem geltenden Recht wird den VU detailliert vorgeschrieben, welche Vermögenswerte dem gebundenen Vermögen zugewiesen werden können (Art. 20 VAG und Art. 70 ff. AVO). Neu soll auf ausführliche Anlagevorschriften verzichtet werden. Stattdessen soll die Bestellung des gebundenen Vermögens ausgehend

vom Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht geregelt werden. VU dürfen danach ihr gebundenes Vermögen nur in Kapitalanlagen investieren, deren Natur und Risiken sie genau verstehen (BBI 2020 8996). Die neue Regelung sieht vor, dass sich der Bundesrat beim Erlass der Vorschriften zum gebundenen Vermögen am Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht orientiert (Art. 20 E-VAG).

Versicherungsvermittler

Gebundene und ungebundene Vermittler

Die Begriffe des ungebundenen Versicherungsvermittlers und des gebundenen Versicherungsvermittlers werden neu in Art. 40 Abs. 2 und 3 E-VAG definiert. Danach stehen ungebundene Versicherungsvermittler in einem *Treueverhältnis zu den VN* und handeln in deren Interesse. Alle übrigen Versicherungsvermittler gelten als gebundene Versicherungsvermittler.

Vermittlerregister

Nach geltendem Recht müssen sich ungebundene Versicherungsvermittler in ein zentrales Vermittlerregister eintragen lassen, während der Registereintrag für gebundene Versicherungsvermittler freiwillig ist (Art. 43 VAG).

Nach neuem Recht bleibt die Registrierungspflicht für ungebundene Versicherungsvermittler bestehen. Hingegen können sich gebundene Versicherungsvermittler nicht mehr in das Register eintragen lassen, es sei denn, sie erbringen den Nachweis, dass sie eine Tätigkeit im Ausland aufnehmen wollen, für die vom jeweiligen Staat ein Registereintrag in der Schweiz verlangt wird (Art. 41 Abs. 1 und Art. 42 Abs. 4 E-VAG). Dabei ist etwa an Versicherungsvermittler zu denken, die in Liechtenstein tätig sind oder werden wollen (BBI 2020 9007 f.). Diese Gesetzesänderung kann wie folgt begründet werden: Eine Registrierung gebundener Versicherungsvermittler ist nicht erforderlich. Sie stehen in einem offen dargelegten und erkennbaren Treueverhältnis zu ihren Arbeitgebern, bei welchen es sich meistens um VU handelt. Sie können von der FINMA somit indirekt und effektiv via die VU beaufsichtigt werden (BBI 2020 9008).

Ungebundene Versicherungsvermittler müssen neu ihren Sitz, ihren Wohnsitz oder eine Niederlassung in der Schweiz haben (Art. 41 Abs. 2 lit. a E-VAG). Dies erscheint im Hinblick auf eine wirksame Aufsicht der FINMA unerlässlich. Die

FINMA soll die Möglichkeit haben, ihre Aufsichtsinstrumente anzuwenden und durchzusetzen (BBI 2020 9008 f.).

Des Weiteren müssen ungebundene Versicherungsvermittler neu einen guten Ruf geniessen und Gewähr für die Erfüllung ihrer Pflichten nach VAG bieten (Art. 41 Abs. 2 lit. b E-VAG), was dem heutigen Standard einer Zulassung der Tätigkeit auf dem Finanzmarkt entspricht. Die Gewähr für die Vermittleraufsicht wird auf die «Gewähr für die Erfüllung der Pflichten nach diesem Gesetz» eingeschränkt, weil die Durchsetzung einer umfassenden Gewähr (wie bei den VU nach Art. 14 VAG) erhebliche Ressourcen seitens der Aufsichtsbehörde erfordern würde (BBI 2020 9008). Der Aufgabenkatalog der FINMA wird entsprechend ausgedehnt. Sie prüft zusätzlich, ob die Versicherungsvermittler einen guten Ruf geniessen und Gewähr für die Erfüllung der Pflichten nach VAG bieten (Art. 46 Abs. 1 lit. b E-VAG).

Ungebundene Versicherungsvermittler oder ihr Arbeitgeber müssen sich neu einer Ombudsstelle anschliessen (Art. 41 Abs. 2 lit. e E-VAG).

Die FINMA führt das Register der ungebundenen Versicherungsvermittler und kann die im Register geführten Angaben Dritten weitergeben oder im Abrufverfahren zugänglich machen (Art. 42 Abs. 3 E-VAG). Dies ist insbesondere für die Versicherungsbranche von Bedeutung, wenn sie ein eigenes Register über alle Versicherungsvermittler führen bzw. ein bereits bestehendes Register ausbauen will (z.B. Cicero) (BBI 2020 9009).

Aus- und Weiterbildung

Versicherungsvermittler müssen über die für ihre Tätigkeit notwendigen Fähigkeiten und Kenntnisse verfügen. Erfasst sind sämtliche Versicherungsvermittler, sowohl die ungebundenen als auch die gebundenen. Die VU und die Versicherungsvermittler haben branchenspezifische Mindeststandards für die Aus- und Weiterbildung zu bestimmen (Art. 43 E-VAG; vgl. Art. 6 FIDLEG).

Unzulässige Tätigkeiten

Versicherungsvermittler dürfen nicht für VU tätig werden, die nicht über die nach dem VAG notwendige Bewilligung verfügen. Dies soll neu sinngemäss und umgekehrt auch für VU festgelegt werden: Sie dürfen nicht mit Versicherungsvermittlern zusammenarbeiten, die nicht über die nach dem VAG notwendige Registrierung verfügen (Art. 44 E-VAG).

Neu wird zum Schutz von VN vor Interessenkonflikten ausdrücklich festgehalten, dass Versicherungsvermittler nicht gleichzeitig als gebundene und ungebundene Versicherungsvermittler tätig sein dürfen (Art. 44 Abs. 1 lit. b E-VAG).

Informationspflicht

Ergänzend zur bisherigen Informationspflicht müssen die VN neu informiert werden, wie sie sich über die Aus- und Weiterbildung des betreffenden Versicherungsvermittlers informieren können sowie über die Möglichkeit zur Einleitung von Vermittlungsverfahren vor einer Ombudsstelle (Art. 45 Abs. 1 lit. c und f E-VAG).

Die Informationen müssen verständlich formuliert sein. Sie können den VN in standardisierter Form auf Papier oder elektronisch zur Verfügung gestellt werden. Dabei sind sie den VN so zu übergeben, dass diese sie kennen können, wenn sie den Versicherungsvertrag beantragen oder annehmen (Art. 45 Abs. 2 und 3 E-VAG).

Vermeidung von Interessenkonflikten

Die in Art. 14a E-VAG festgehaltene generelle Pflicht, Interessenkonflikte möglichst zu vermeiden, gilt auch bei der Vermittlung von Versicherungsdienstleistungen, sowohl für VU im Direktvertrieb als auch für gebundenen und ungebundenen Versicherungsvermittler. Die entsprechende Regelung ist in Art. 45a E-VAG enthalten.

Offenlegung der Entschädigung

Die Vergütung der ungebundenen Versicherungsvermittler folgt heute üblicherweise dem sogenannten Courtagesystem. Die Vermittler erhalten vom VU pro abgeschlossenem Versicherungsvertrag eine Courtage (oder Provision), welche dem VN über die Bruttoversicherungsprämie weiterbelastet wird.

Neu ist aufsichtsrechtlich vorgesehen, dass ungebundene Versicherungsvermittler die Versicherten ausdrücklich über sämtliche Entschädigungen informieren müssen, die sie von Dritten im Zusammenhang mit der Erbringung ihrer Dienstleistung erhalten (Art. 45b Abs. 1 E-VAG). Das betrifft im Wesentlichen die Courtage, die sie von VU erhalten.

Wenn die ungebundenen Versicherungsvermittler auch eine Vergütung aus dem Auftragsverhältnis mit den Versicherten erhalten, dürfen sie die Entschädigungen von den VU (Courtage) oder sonstigen Dritten nur behalten, wenn sie (1) die Versicherten vorgängig ausdrücklich über diese Entschädigungen informiert haben und (2) die Versicherten ausdrücklich auf deren

Weitergabe verzichten. Liegt kein Verzicht vor, so ist die entgegengenommene Entschädigung (d.h. insbesondere die Courtage) vollumfänglich an den VN weiterzuleiten (siehe Art. 45b Abs. 2 lit. b E-VAG).

Bei der Regelung von Art. 45b E-VAG handelt es sich um eine öffentlich-rechtliche (aufsichtsrechtliche) Pflicht, über die von Dritten erhaltene Entschädigung zu informieren und die Entschädigung gegebenenfalls den VN weiterzugeben. Immerhin können die aufsichtsrechtlichen Informationspflichten eine Ausstrahlungswirkung auf die zivilrechtliche Beziehung haben, d.h. sie können zur Konkretisierung der privatrechtlichen Verhältnisse durch das Zivilgericht beigezogen werden (BBI 2020 9012).

Sanierungsrecht

Schutzmassnahmen

Bei den Schutzmassnahmen ändert, dass neu Stundung und Fälligkeitsaufschub auch ohne Vorliegen einer Insolvenzgefahr angeordnet werden können. Wenn die Interessen der Versicherten gefährdet sind und die Massnahme als zweckmässig und verhältnismässig erscheint, soll die FINMA befugt sein, diese bereits zu einem früheren Zeitpunkt anzuordnen (Art. 51 Abs. 2 lit. i E-VAG).

Massnahmen bei Insolvenzgefahr

Wenn begründete Besorgnis besteht, dass ein VU überschuldet ist oder ernsthafte Liquiditätsprobleme hat (*Insolvenzgefahr*), kann die FINMA Schutzmassnahmen ergreifen, die Sanierung oder den Versicherungskonkurs anordnen. Die Schutzmassnahmen können selbstständig oder in Verbindung mit einer Sanierung oder einem Versicherungskonkurs angeordnet werden (Art. 51a Abs. 2 E-VAG).

Es liegt Insolvenzgefahr vor, wenn begründete Besorgnis besteht, dass ein VU überschuldet ist oder ernsthafte Liquiditätsprobleme hat. Es muss somit anders als nach dem SchKG nicht abgewartet werden, bis die Insolvenz des VU tatsächlich eingetreten ist. Es genügt, wenn dafür eine begründete Besorgnis besteht. Auf diese Weise ist es der FINMA möglich, bereits zu einem früheren Zeitpunkt Massnahmen zu ergreifen. Keine Relevanz für die Beurteilung einer Insolvenzgefahr haben die aufsichtsrechtlichen Kapitalvorschriften des VAG. Die Insolvenzmassnahmen sollen insbesondere nicht an den SST angeknüpft werden (BBI 2020 9015).

Auf VU nicht zur Anwendung kommen die Bestimmungen über das Nachlassverfahren (Art. 293-336 SchKG), über das aktienrechtliche Moratorium (Art. 725a OR) und über die Benachrichtigung des Gerichts (Art. 725, 725a und 728c OR) (Art. 51a Abs. 3 E-VAG). Im Anwendungsbereich von Art. 51a soll ausschliesslich die FINMA zuständig sein.

Die Anordnungen der FINMA umfassen sämtliche Vermögenswerte des VU mit all seinen im In- und Ausland belegenen Aktiven und Passiven sowie Vertragsverhältnisse (Art. 51a Abs. 4 E-VAG). Dieser extraterritoriale Anspruch entspricht der Regelung des Bankengesetzes und des SchKG (BBl 2020 9015 f.).

Von den Anordnungen der FINMA (Schutzmassnahmen, Sanierung, Versicherungskonkurs) sind verschiedene im Voraus abgeschlossene Vereinbarungen nicht betroffen. Es gilt folgender Ausnahmekatalog, wobei Art. 52g E-VAG (Aufschub der Beendigung von Verträgen) vorbehalten bleibt (Art. 51b Abs. 2 E-VAG):

- Vereinbarungen über die Aufrechnung von Forderungen, einschliesslich der vereinbarten Methode und der Wertbestimmung;
- Vereinbarung über die freihändige Verwertung von Sicherheiten in Form von Effekten oder anderen Finanzinstrumenten, deren Wert objektiv bestimmbar ist;
- Vereinbarung über die Übertragung von Forderungen und Verpflichtungen sowie von Sicherheiten in Form von Effekten oder anderen Finanzinstrumenten, deren Wert objektiv bestimmbar ist.

Sanierung und Sanierungsplan

Unter geltendem Recht ist lediglich das Konkursverfahren geregelt. Neu soll auch das Sanierungsverfahren für VU in Anlehnung an das Bankengesetz ausdrücklich geregelt werden.

Ziel der Sanierung ist nicht in erster Linie die Rettung des bestehenden VU, sondern vielmehr der bestmögliche Schutz der Versicherten (BBl 2020 9016). Die FINMA kann bei begründeter Aussicht auf Sanierung des VU oder auf Weiterführung einzelner Versicherungsdienstleistungen ein Sanierungsverfahren einleiten. Sie kann einen Sanierungsbeauftragten mit der Ausarbeitung und Umsetzung eines Sanierungsplans beauftragen (Art. 52a E-VAG). Der Sanierungsplan stellt dar, auf welche Weise die Insolvenzgefahr des VU beseitigt wird und welche Massnahmen hierzu angeordnet werden (Art. 52b Abs. 1 E-VAG).

Es muss sichergestellt werden, dass das VU nach Durchführung der Sanierung die Bewilligungsvoraussetzungen und die übrigen gesetzlichen Vorschriften einhält. Davon kann der Sanierungsplan abweichen, wenn lediglich der bestehende Versicherungsbestand abgewickelt und kein Neugeschäft abgeschlossen werden soll (Run-off) (Art. 52b Abs. 2 und 3 E-VAG).

Mit der Anordnung oder Genehmigung von Sanierungsmassnahmen kann die FINMA die Beendigung von Verträgen und die Ausübung von Rechten zu deren Beendigung aufschieben. Sie kann auch die Ausübung von Aufrechnungs-, Verwertungs- und Übertragungsrechten nach Art. 51b E-VAG aufschieben. Der Aufschub ist nur beschränkt und zeitlich begrenzt zulässig (siehe Art. 52g E-VAG).

Insbesondere kann die FINMA mit der Anordnung oder Genehmigung von Sanierungsmassnahmen gegenüber einem Direkt-VU falls begründet die Beendigung von Rückversicherungsverträgen oder die Ausübung von Rechten zu deren Beendigung aufschieben. Der Aufschub kann längstens für vier Monate angeordnet werden (Art. 52h E-VAG). Im Sanierungsfall bestehen die Forderungen des Direktversicherers gegenüber dem Rückversicherer unverändert weiter. Das gilt auch, wenn die Forderungen der Versicherten gegenüber dem Direktversicherer als Sanierungsmassnahme gekürzt worden sind (Art. 52i E-VAG). Damit soll verhindert werden, dass das Rück-VU anstelle des betroffenen Direktversicherers von der Sanierungsmassnahme profitiert (BBl 2020 9028).

Die FINMA kann den Sanierungsplan unabhängig von einem Eingriff in die Rechte und Pflichten der Gläubiger und Eigner genehmigen und dessen Grundzüge veröffentlichen. Eine Zustimmung der Eigner des VU ist nicht erforderlich. Der Gesetzesentwurf nennt verschiedene Voraussetzungen für eine Genehmigung des Sanierungsplans (Art. 52j E-VAG).

Das VU ist verpflichtet, die VN innerhalb von 30 Tagen nach Rechtskraft des Sanierungsplans individuell über die Eingriffe in die Rechte der Versicherten sowie über das Kündigungsrecht zu informieren. In der Folge haben die VN das Recht, den Versicherungsvertrag innerhalb von drei Monaten, nachdem sie die Informationen erhalten haben, mit sofortiger Wirkung zu kündigen (Art. 52f E-VAG).

Wenn der Sanierungsplan einen Eingriff in die Rechte der Gläubiger vorsieht, setzt die FINMA diesen spätestens mit dessen Genehmigung eine Frist, innert welcher sie den Sanierungsplan ablehnen können. Wenn mindestens die

Hälfte der bekannten Gläubiger den Sanierungsplan ablehnen, ordnet die FINMA den Konkurs an. Ohne Ablehnung werden die Anordnungen des Sanierungsplans wirksam. Eintragungen in das Grundbuch, das Handelsregister oder andere Register haben nur deklaratorische Wirkung; sie sind so rasch wie möglich vorzunehmen (Art. 52k und 52l E-VAG).

Die Geltendmachung von Anfechtungsansprüchen während eines auf Fortführung der Gesellschaft gerichteten Verfahrens soll in Anlehnung an das Bankengesetz erlaubt sein. Dementsprechend sollen paulianische Klagen des VU nach Art. 285-292 SchKG bereits im Sanierungsverfahren zulässig sein, sobald der Sanierungsplan genehmigt ist, und nicht erst bei einer (möglicherweise gar nicht stattfindenden) Liquidation (Art. 52m E-VAG).

Für die Geltendmachung von Verantwortlichkeitsansprüchen wird unmittelbar auf die Bestimmungen zur aktienrechtlichen Verantwortlichkeit verwiesen (Art. 52m Abs. 6 E-VAG).

Einzelne Sanierungsmassnahmen

Es werden im Gesetzesentwurf insbesondere folgende Sanierungsmassnahmen ausdrücklich vorgesehen (Art. 52b E-VAG):

- Übertragung des Versicherungsbestandes oder von Teilen davon sowie weiterer Teile des VU mit Aktiven und Passiven auf andere Rechtsträger;
- Herabsetzung des bisherigen und die Schaffung neuen Eigenkapitals, die Wandlung von Fremd- in Eigenkapital sowie die Reduktion von Forderungen;
- materielle Anpassung von Versicherungsverträgen, namentlich Einschränkung der Rechte der Versicherten aus dem Versicherungsvertrag oder Ausschluss solcher Rechte.

Der Sanierungsplan kann die Übertragung des Versicherungsbestandes oder Teilen davon sowie weitere Teile des VU auf einen anderen Rechtsträger vorsehen. Andere Rechtsträger können andere VU oder auch eine Auffanggesellschaft sein. Eine Auffanggesellschaft könnte zum Zweck der Abwicklung des Portfolios errichtet werden und auf diese Weise einen geordneten Run-off sicherstellen. Die FINMA kann in begründeten Fällen für eine befristete Zeit Erleichterungen von den aufsichtsrechtlichen Anordnungen mit Bezug auf den übertragenen Bestand gewähren, wobei die Interessen der Versicherten gewahrt bleiben müssen (Art. 52c E-VAG; BBl 2020 9018 f.).

Der Sanierungsplan kann weiter die Herabsetzung des bisherigen und Schaffung von neuem Eigenkapital sowie die Wandlung von Fremd- in Eigenkapital und die Forderungsreduktion vorsehen. Verrechenbare und gesicherte Forderungen, Forderungen aus Verbindlichkeiten während der Dauer von Schutzmassnahmen oder eines Sanierungsverfahrens sowie Forderungen aus Versicherungsverträgen, für die ein gebundenes Vermögen vorgesehen ist, das zur Sicherstellung der Ansprüche ausreicht, werden von der Wandlung und der Forderungsreduktion ausgenommen. Weil die Versicherten und die weiteren Gläubiger gegenüber den Eignern bzw. Aktionären als Träger des unternehmerischen Risikos bevorzugt zu behandeln sind, soll die Wandlung von Fremd- in Eigenkapital und die Reduktion von Forderungen erst möglich sein, wenn das Gesellschaftskapital vollständig herabgesetzt wurde und die risikoabsorbierenden Kapitalinstrumente vollständig herabgesetzt oder in Eigenkapital gewandelt wurden. Auf diese Weise gehen sämtliche Aktionärsrechte inkl. Mitwirkungsrechte unter. Der Gesetzesentwurf legt fest, in welcher Reihenfolge die Wandlung von Fremd- in Eigenkapital und die Reduktion von Forderungen vorzunehmen sind (Art. 52d E-VAG und BBl 2020 9019 ff.).

Der Sanierungsplan kann auch die Anpassung von Versicherungsverträgen vorsehen. Für deren Anpassung gelten dieselben Voraussetzungen und dieselbe Reihenfolge wie für die Wandlung von Fremd- in Eigenkapital und die Reduktion von Forderungen. Wenn es im Gesamtinteresse der Versicherten liegt, können die Versicherungsverträge verschiedener Kategorien unterschiedlich angepasst werden (Art. 52e E-VAG). Es wird dabei vom Grundsatz der Gleichbehandlung abgewichen und dem Vorrang des Allgemeininteresses (Gesamtinteresse der Versicherten) Rechnung getragen. In diesem Interesse ist eine gewisse Ungleichbehandlung der Versicherten in der Sanierung zulässig (BBl 2020 9024).

Versicherungskonkurs

Besteht im Fall von Insolvenzgefahr (Voraussetzung von Art. 51a Abs. 1 E-VAG erfüllt) keine Aussicht auf Sanierung oder ist diese gescheitert, so entzieht die FINMA dem VU die Bewilligung, eröffnet den Konkurs und macht diesen öffentlich bekannt. Dabei ernennt die FINMA einen oder mehrere Konkursliquidatoren, welche der Aufsicht der FINMA unterstehen (Art. 53 E-VAG).

Aus dem Erlös des gebundenen Vermögens werden zunächst Forderungen der Versicherten gedeckt, für die nach Art. 17 VAG Sicherstellung

geleistet wird. Ein Überschuss wird anteilig auf allfällige weitere gebundene Vermögen des VU verteilt. Ein allfälliger Rest fällt in die Konkursmasse. Forderungen der Versicherten, die durch ein gebundenes Vermögen gesichert sind, können unter Umständen bereits vor Rechtskraft des Kollokationsplans einzeln befriedigt werden. Dabei darf insbesondere die finanzielle Gleichbehandlung der Versicherten nicht beeinträchtigt werden (Art. 54a bis E-VAG).

Abgesehen vom gebundenen Vermögen gibt es danach auch eine Privilegierung der Versicherten in der Gläubigerhierarchie nach SchKG. Forderungen der Versicherten aus Versicherungsverträgen werden im Konkurs zwar grundsätzlich der zweiten Klasse zugeordnet, werden aber erst nach Erfüllung aller anderen Forderungen der zweiten Klasse aus der Konkursmasse befriedigt (Art. 54a E-VAG).

Verbindlichkeiten, die das VU während der Dauer der von der FINMA angeordneten Massnahmen oder während eines Sanierungsverfahrens mit der Genehmigung der FINMA oder eines von dieser eingesetzten Beauftragten eingehen durfte, werden im Fall einer Konkursliquidation des VU vor allen andern befriedigt (Art. 54b bis E-VAG). Diese Forderungen werden damit den Massverbindlichkeiten im Konkurs gleichgesetzt. Diese Privilegierung erleichtert die Weiterführung der Gesellschaft im Sanierungsverfahren.

Beschwerdeverfahren

Bei Insolvenzmassnahmen können die Gläubiger und Eigner eines VU oder einer wesentlichen Gruppen- oder Konglomeratsgesellschaft lediglich Beschwerde führen gegen die Genehmigung des Sanierungsplans, gegen Verwertungshandlungen sowie gegen die Genehmigung der Verteilungsliste und der Schlussrechnung (Art. 54e E-VAG).

Mit einer Beschwerde gegen die Genehmigung des Sanierungsplans kann nach dem Gesetzesentwurf weder die Aufhebung noch die Anpassung des Sanierungsplans und damit auch keine Rückübertragung von Aktiven, Passiven und Vertragsverhältnissen verlangt werden. Dadurch soll gewährleistet werden, dass eine Sanierung im Interesse aller Beteiligten zeitgerecht und als Gesamtes durchgeführt werden kann (BBI 2020 9034). Bei einer Gutheissung der Beschwerde kann das Gericht nur eine Entschädigung zusprechen. Dabei erfolgt die Entschädigung in der Regel durch Zuteilung von Aktien, anderen Beteiligungsscheinen, Optionen oder Besserungsscheinen (Art. 54d E-VAG). Auf

diese Weise wird die Weiterführung des sanierten VU nicht verunmöglicht, indem das neue Kapital unmittelbar für Entschädigungszahlungen verwendet wird (BBI 2020 9034).

Gruppen und Konglomerate

Aufsichtsinstrumente

Wie bereits unter geltendem Recht wird im revidierten Recht bestimmt, dass die Gewährspersonen auf Stufe Versicherungsgruppe einen guten Ruf geniessen und Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten müssen. Des Weiteren muss auch die Versicherungsgruppe selbst Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten (Art. 67 Abs. 1 und 2 E-VAG).

Die Versicherungsgruppe muss auf eine Weise organisiert sein, dass sie insbesondere alle wesentlichen Risiken erfassen, begrenzen und überwachen kann (Art. 67 Abs. 3 E-VAG). Der Verweis auf das qualitative Risikomanagement ist damit umfassend. Es betrifft alle Aspekte, die auch in der Einzelaufsicht relevant sind, übertragen auf die Gruppenstufe (Risikomanagement, interne Überwachung der Geschäftstätigkeit, Sicherstellung der Kontrollfunktionen und der aktuariellen Funktion und Verantwortung auf Gruppenstufe) (BBI 2020 9037).

Versicherungsgruppen sind verpflichtet, Stabilisierungspläne auszuarbeiten (Art. 67 Abs. 4 E-VAG). Im Rahmen der Prävention soll so sichergestellt werden, dass Versicherungsgruppen Vorkehrungen treffen, wonach ihre Einheiten in der Lage sind, beim Auftreten finanzieller Probleme adäquat reagieren zu können (z.B. Reduktion der Risiken). Diese Massnahmen sind von der Versicherungsgruppe selbst zu treffen (BBI 2020 9037 f.).

Die Instrumente der Konglomeratsaufsicht sind die gleichen wie jene der Gruppenaufsicht (Art. 75 E-VAG).

Gruppensolvabilität

Neben den einzelnen VU muss auch eine Versicherungsgruppe als Ganzes die Vorschriften zur Solvabilität gemäss Art. 9-9c E-VAG erfüllen. Sie muss über eine ausreichende Solvabilität verfügen (Art. 69 E-VAG). Auf diese Weise ist sichergestellt, dass das gesamte risikotragende Kapital der Versicherungsgruppe jederzeit ausreicht, um die Risiken, denen die Versicherungsgruppe ausgesetzt ist, abzudecken (BBI 2020 9038).

Für Versicherungskonglomerate gilt dieselbe Regelung wie für Versicherungsgruppen (Art. 77 E-VAG).

Auskunfts- und Meldepflicht

Die Auskunfts- und Meldepflicht nach Art. 29 FINMAG gilt auch für wesentliche Gruppengesellschaften sowie für natürliche und juristische Personen, die im Rahmen einer Auslagerung wesentliche Funktionen für wesentliche Gruppengesellschaften erbringen (Art. 71 E-VAG; BBI 2020 9038).

Geschäftsplan

Änderungen bei den mit der Oberleitung, Aufsicht, Kontrolle und Geschäftsführung betrauten Personen auf Stufe der obersten Konzerngesellschaft der Gruppe sind der FINMA zur Genehmigung zu unterbreiten. Für die übrigen wesentlichen Gruppengesellschaften nach Art. 2a E-VAG kann die FINMA eine entsprechende Genehmigungspflicht anordnen (Art. 71bis E-VAG).

Dieselbe Regelung gilt für Versicherungskonglomerate (Art. 79bis E-VAG).

Dokumentenherausgabe, Ombudsstelle

Herausgabe von Dokumenten an VN

Für eine effektive Rechtsdurchsetzung ist genügende Kenntnis über eine Geschäfts- und Rechtsbeziehung vorausgesetzt. Dementsprechend ist im Gesetzesentwurf in Anlehnung an das FIDLEG (Art. 72 und 73) vorgesehen, dass die VN einen Anspruch auf Herausgabe einer Kopie des Kundendossiers sowie sämtlicher Dokumente haben, welche der Versicherungsvermittler oder das VU im Rahmen der Geschäftsbeziehung erstellt hat (Art. 80 E-VAG; BBI 2020 9039).

Ombudsstelle

Die Position einzelner VN kann nur dann effektiv verbessert werden, wenn diese mit den Mitteln der privaten Rechtsdurchsetzung erfolgreich gegen ein allfälliges Fehlverhalten des VU oder des Versicherungsvermittlers vorgehen können. Aus diesem Grund ist eine Stärkung des Ombudswesens vorgesehen. Das heute freiwillige Ombudswesen soll gesetzlich verankert und auf Streitigkeiten zwischen VN und ungebundenen Versicherungsvermittlern ausgedehnt werden. Die Ombudsstellen sollen weiterhin nur zwischen den Parteien vermitteln und keine Entscheidungskompetenz erhalten. In Anlehnung an das

FIDLEG werden die Grundsätze dieses besonderen Streitbeilegungsverfahrens, die Pflichten der Versicherungsvermittler und VU sowie die Anerkennung der Ombudsstellen geregelt (siehe Art. 82 ff. E-VAG; BBI 2020 9041).

VU und ungebundene Versicherungsvermittler müssen sich spätestens mit Aufnahme ihrer Tätigkeit einer Ombudsstelle anschliessen. Sie müssen, wenn sie von einem Vermittlungsgesuch betroffen sind, am Vermittlungsverfahren teilnehmen (Art. 82c und 82d E-VAG).

VU und ungebundene Versicherungsvermittler müssen ihre VN wie folgt über das Vermittlungsverfahren vor einer Ombudsstelle informieren: (a) Information bei der Eingehung der Geschäftsbeziehung im Rahmen der Informationspflicht nach Art. 45 E-VAG; (b) Information bei der Zurückweisung eines geltend gemachten Rechtsanspruchs; und (c) Information jederzeit auf Anfrage (Art. 82e E-VAG).

Strafbestimmungen

Weniger Strafen im Aufsichtsrecht

Es wird dem durch das Parlament beim FIDLEG verfolgten Grundsatz Rechnung getragen, dass im Finanzmarktaufsichtsrecht die Gewährleistung rechtmässigen Verhaltens im Wesentlichen und soweit möglich über die Instrumente des Aufsichtsrechts erfolgen soll und nicht über Strafbestimmungen (BBI 2020 9049 und 9050). Dementsprechend sollen die Strafbestimmungen im Rahmen der Gesetzesrevision im Allgemeinen reduziert werden.

Übertretungen

Die Bussenhöhen sollen reduziert werden. Bei vorsätzlicher Tatbegehung wird die Bussandrohung von CHF 500'000 auf CHF 100'000 reduziert. Bei fahrlässiger Tatbegehung erfolgt eine Reduktion der Bussandrohung von CHF 150'000 auf CHF 50'000 (Art. 86 E-VAG).

Die heutigen Buchstaben a (fehlender Beitritt zum Nationalen Versicherungsbüro und zum Nationalen Garantiefonds), c (Berichte nicht fristgerecht einreichen), d (Rückstellungen nicht bilden) und f (gegen ordnungsgemässen Vollzug der Schadenregulierung in MFZ-Versicherung verstossen) werden aufgehoben (Art. 86 E-VAG).

Art. 86 Abs. 1 lit. a E-VAG stellt die Verletzung von Informationspflichten durch Unternehmen unter Strafe, die nach Art. 2c nicht der Aufsicht unterstehen.

Art. 86 Abs. 1 lit. b E-VAG stellt die Verletzung der Mitteilungspflicht nach Art. 21 VAG (Beteiligungen) unter Strafe, weil davon nicht nur Beaufsichtigte, sondern auch an VU beteiligte Personen betroffen sind.

Art. 86 Abs. 1 lit. c E-VAG stellt die Verletzung der Informationspflichten nach den Art. 14a Abs. 2, 45 und 45a Abs. 2 und 45b E-VAG (Offenlegung von Interessenkonflikten und Informationspflichten der Versicherungsvermittler) unter Strafe. Damit soll insbesondere auch der Status der Versicherungsvermittler strafrechtlich geschützt bleiben (BBl 2020 9049 f.).

Vergehen

Das unterlassene oder verspätete Vorlegen oder Mitteilen von Änderungen des Geschäftsplans wird neu nicht mehr unter Strafe gestellt (Aufheben des heutigen Art. 87 Abs. 1 lit. b VAG). Davon unberührt bleibt die Strafbarkeit nach Art. 44 FINMAG im Fall einer Versicherungstätigkeit ausserhalb des bewilligten Bereichs (BBl 2020 9050).

Abkürzungsverzeichnis

AVO	Verordnung über die Beaufsichtigung von privaten Versicherungsunternehmen von 2005 (Versicherungsaufsichtsgesetz)
BBl	Bundesblatt
BIB	Basisinformationsblatt
E-VAG	Entwurf der Teilrevision des Versicherungsaufsichtsgesetzes von 2004
FIDELG	Bundesgesetz über die Finanzdienstleistungen von 2018
FINMA	Eidgenössische Finanzmarktaufsicht
FINMAG	Bundesgesetz über die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht von 2007
MFZ	Motorfahrzeug
OR	Schweizerisches Obligationenrecht von 1911
SchKG	Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs von 1889
SST	Swiss Solvency Test
VAG	Bundesgesetz betreffend die Aufsicht über die Versicherungsunternehmen von 2004
VN	Versicherungsnehmer
VU	Versicherungsunternehmen
VVG	Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag von 1908, teilrevidiert am 19. Juni 2020

Alois Rimle
Dr.iur, LL.M.,
Rechtsanwalt

rimle@ruossvoegele.ch

RUOSS VÖGELE
Kreuzstrasse 54
CH-8032 Zürich
+41 55 253 44 00
www.ruossvoegele.ch

RUOSS VÖGELE kommentiert in Legal Insights Themen des schweizerischen Rechts. Die darin enthaltenen Informationen und Kommentare stellen keine rechtliche Beratung dar. Rechtsentwicklungen können dazu führen, dass darin enthaltene Informationen nicht mehr aktuell sind. Die in diesen Medien erfolgten Ausführungen sollen deshalb nicht ohne spezifische rechtliche Beratung zum Anlass für Entscheide oder Handlungen genommen werden.

